

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leverkusen

§ 1 Einladung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Die Frist gilt als gewahrt durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post. Die Zusendung per elektronischer Post ist ebenfalls zulässig.
2. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
3. Bei Änderungen der Satzung oder der Geschäftsordnung, Ausschluss und Auflösung beträgt die Ladungsfrist 28 Tage.

§ 2 Tagesordnung

1. Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung beschlossen.
2. Die Tagesordnung soll mindestens die Tagesordnungspunkte (TOPs) enthalten:
 - 2.1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2.2. Formalia
 - 2.3. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung
 - 2.4. Verabschiedung der Tagesordnung
 - 2.5. Bericht des Vorstands
 - 2.6. Verschiedenes
3. Misstrauensanträge gegenüber Mandats- und Amtsträger*innen müssen auf der Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen schriftlich angekündigt werden.
4. Änderungen zur Satzung oder Geschäftsordnung müssen auf der Tagesordnung schriftlich und mit Änderungstext angekündigt werden.
5. Die vorgeschlagene Tagesordnung kann beim TOP „Verabschiedung der Tagesordnung“ durch Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden verändert werden. Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitglieds Tagesordnungspunkte aufnehmen, vertagen, die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte miteinander verbinden oder Punkte von der Tagesordnung absetzen.
6. Nach Festlegung der Tagesordnung kann diese nur verändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

§ 3 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlungen werden durch Mitglieder des Vorstandes geleitet, es sei denn, die Versammlung beschließt eine andere Versammlungsleitung.
2. Bei jeder Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit der Teilnehmenden in Schriftform zu dokumentieren. Eventuell auszugebende Stimmzettel werden vor den Abstimmungen verteilt. Hierbei findet eine Prüfung gegen die Anwesenheitsliste statt.

3. Bei digitalen Mitgliederversammlungen können Abstimmungen, entsprechend den Vorgaben des Landes- oder Bundesverbandes, anders geregelt werden.

4. Redeliste

4.1. Die Versammlungsleitung führt eine quotierte Redeliste, bei der, unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen, Wortbeiträge wechseln zwischen weiblichen und offenen Redebeiträgen. Ist keine weitere Frau auf der Redeliste, werden die anwesenden Frauen befragt, ob die Redeliste geschlossen werden soll oder die quotierte Redeliste für diesen Moment ausgesetzt wird.

4.2. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, Mitgliedern, die sich zu dem aktuell behandelten Tagesordnungspunkt bisher noch nicht zu Wort gemeldet haben, vorrangig das Wort zu erteilen. Anwesenden Gästen kann das Rederecht eingeräumt werden.

4.3. Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem Antragsteller*in das Wort.

4.4. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.

4.5. Die Redezeit wird von der Versammlungsleitung festgelegt und zu Beginn der Versammlung mitgeteilt. Bei Erfordernis kann eine andere Redezeit für einen TOP festgelegt werden. Wird die Redezeit überschritten, ist der/dem Redner*in nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.

4.6. Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Ist ein*e Redner*in während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so wird ihr/ihm das Wort von der Versammlungsleitung entzogen.

5. Anträge

5.1. Zur Sache antragsberechtigt ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leverkusen. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" oder Enthaltung abgestimmt werden kann.

5.2. Antragsberechtigt zur Geschäftsordnung (GO) ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Leverkusen. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert und vor der weiteren Beratung der Sache zu behandeln. Sie sind während einer laufenden Abstimmung unzulässig. Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Zwei Gegenreden sind zulässig. Danach wird über den GO-Antrag abgestimmt.

Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:

5.2.1. Übergang zur Tagesordnung

5.2.2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung

5.2.3. Schluss der Debatte oder der Redeliste

5.2.4. Vorschlag zum Abstimmungsverfahren, insbesondere die Teilung der zur Abstimmung stehenden Frage

5.2.5. Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes

5.2.6. Verweisung an ein anderes Organ

5.2.7. Vertagung eines Tagesordnungspunktes

- 5.2.8. Unterbrechung oder Ende der Sitzung
- 5.2.9. Änderung der Redezeit
- 5.2.10. Verlängerung der Sitzungszeit
- 5.2.11. geheime oder namentliche Abstimmung

5.3. Einem Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung muss ohne Gegenrede stattgegeben werden, wenn diesem Antrag mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder zustimmen. Dabei geht die geheime der namentlichen Abstimmung vor.

§ 4 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sind.
2. Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann die Versammlung bei gleicher Tagesordnung erneut mit neuer Ladungsfrist einberufen werden und ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
3. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des KV Leverkusen.
4. Nach Schluss der Debatte eröffnet die Versammlungsleitung die Abstimmung, indem die zur Abstimmung stehende Frage gestellt wird. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handheben.
5. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt. Die Versammlungsleitung entscheidet darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist. Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so können diese aber auch einander gegenübergestellt werden (Alternativabstimmung). Angenommen ist hierbei der Antrag, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigt.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Eine einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Eine absolute Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen und Enthaltungen abgegeben wurden (mehr als 50 %). Eine Zweidrittelmehrheit liegt vor, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit Ja votieren. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurden. Der Beschluss zur Änderung oder Aufhebung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis einer Abstimmung fest und verkündet es.

§ 5 Wahlverfahren

1. Über das jeweilige Wahlverfahren bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung. Das jeweils günstigste Wahlverfahren richtet sich vornehmlich nach der Anzahl der Kandidat*innen:
 - 1.1. Einzelwahl: Die Vorstandsmitglieder werden mindestquotiert in Einzelwahl gewählt. Dabei genügt es bei nur einer/einem Kandidat*in pro Position, Ja oder Nein oder Enthaltung auf den Wahlzetteln zu vermerken. Gibt es mehrere Kandidaturen, so sollten die Mitglieder Ja

oder Nein (je Kandidat*in) oder Enthaltung (für alle Kandidat*innen) auf den Wahlzettel vermerken.

1.2. Blockwahl: Hierbei werden mehrere Plätze/Positionen auf einem Stimmzettel gewählt.

1.2.1. Variante a) Diese bietet sich insbesondere an, wenn es für die zu wählenden Positionen eine gleiche oder niedrigere Anzahl von Kandidaturen gibt. Hierbei werden Nummern auf einem Stimmzettel vermerkt. Die Zuordnung der Nummern zu den Kandidat*innen wird der Versammlung mitgeteilt und jeweils dahinter mit Ja oder Nein oder Enthaltung abgestimmt.

1.2.2. Variante b) Sollten mehr Personen kandidieren, als Plätze/Positionen zu vergeben sind, so sollen die Mitglieder maximal so viele Ja-Stimmen auf dem Stimmzettel vermerken, wie Positionen zu wählen sind, oder mit Nein (für alle) oder Enthaltung (für alle) abstimmen. Hierbei ist zu beachten, dass in Variante a) wie b) zuerst die Frauenplätze und danach die offenen Plätze gemäß Mindestquotierung zu wählen sind.

2. Vorbereitete Stimmzettel, auf denen die Namen der bekannten Kandidaturen vermerkt sind, sind von Vorteil für das Wahlverfahren, wenn hinter den Namen nur noch Ja oder Nein oder Enthaltung oder auf dem Stimmzettel „Alle Ja“ oder „Alle Nein“ oder „Alle Enthaltung“ angekreuzt werden muss.

§ 6 Protokoll

1. Über jede Sitzung ist ein Protokoll von einer/einem zu Beginn der Sitzung zu wählenden Protokollant*in anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten:
 - 1.1 Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Sitzung,
 - 1.2 die Anwesenheitsliste (in der Regel als Anlage zum Protokoll),
 - 1.3 die gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse,
 - 1.4 bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder sowie
 - 1.5 bei Wahlen die Wahlvorschläge bzw. Kandidaturen und die Stimmergebnisse.
2. Das Protokoll wird den Mitgliedern in der Regel mit der Tagesordnung der folgenden Sitzung zugesandt und auf dieser Sitzung mit eventuellen Änderungen verabschiedet.

§ 7 Barrierefreiheit

1. Mitgliederversammlungen sollen möglichst barrierearm und inklusiv durchgeführt werden.
2. Je nach Beeinträchtigung und Bedarf sind dazu unterschiedliche Maßnahmen notwendig. Beispielfhaft sind folgende zu nennen:
 - 2.1. Gebärdensprachdolmetscher*innen
 - 2.2. Schriftdolmetscher*innen
 - 2.3. Schriftstücke in Brailleschrift
 - 2.4. Audiodeskription
 - 2.5. Rückzugsmöglichkeiten

- 2.6. Möglichkeit, Reden/Bewerbungen/Debattenbeiträge in anderer Form (z. B. als Videobeitrag) oder mit anderen Konditionen (z. B. einer verlängerte Redezeit) beizubringen.
 - 2.7. Teilnahme ohne physische Anwesenheit/eine hybride Veranstaltung
 - 2.8. Rollstuhl-Hebebühnen
 - 2.9. Assistenzpersonen
3. Eine oder mehrere Maßnahmen können von der betreffenden Person gegenüber dem Vorstand in Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung bis 7 Tage im Voraus beantragt werden.
 4. Der Vorstand kann sowohl einen geeigneten Nachweis der Beeinträchtigung verlangen als auch einen geeigneten Nachweis, dass die vorgeschlagene Maßnahme die vorliegende Beeinträchtigung reduziert.
 5. Der Vorstand beschließt im Konsens mit der betreffenden Person entsprechende oder gleichwertige Maßnahmen und organisiert diese.
 6. Wird kein Konsens über die Maßnahmen gefunden, kann die betreffende Person jederzeit den GO-Antrag stellen, die ungenügende Barrierefreiheit zu rügen und auch den GO-Antrag stellen, die Mitgliederversammlung sofort zu beenden und zu einem neuen Termin, unter Beachtung des Gebots der Barrierefreiheit und mit selber Tagesordnung, einzuladen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung des KV Leverkusen am 27.11.2021 in Kraft und ist so lange gültig, bis sie geändert oder ersetzt wird.